

Laborgemeinschafts-Vertrag

A C H T U N G !

ALLGEMEINER HINWEIS für die VERWENDUNG DES NACHFOLGENDEN MUSTER-VERTRAGES

Bei dem nachfolgenden Vertrag handelt es sich um einen unverbindlichen MUSTER-Vertrag, der der Darstellung und Erläuterung vielfach anzutreffender Regelungen in Praxisverträgen dient.

Der MUSTER-Vertrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern gibt lediglich unverbindliche Anhaltspunkte für eine mögliche Vertragsgestaltung. Der MUSTER-Vertrag muss deshalb individuell überprüft und den Praxisverhältnissen im Einzelfall angepasst werden. Er ersetzt keinesfalls eine Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater. Für die Verwendung oder Nutzung des MUSTER-Vertrages haftet die jeweilige Anwenderin bzw. der jeweilige Anwender.

LABORGEMEINSCHAFTS-VERTRAG

Zwischen
Frau/ Herr
Straße:
PLZ, Ort:

und

Frau/ Herr
Straße:
PLZ, Ort:

wird folgender Laborgemeinschafts-Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Vertragsparteien schließen sich zum gemeinschaftlichen Betrieb eines zahntechnischen Labors, zur gemeinsamen Nutzung von Laborräumen, Einrichtung, Geräten/ Apparaten, zur Erbringung zahntechnischer Leistungen, in Ausübung ihrer freiberuflichen, selbständigen und eigenverantwortlichen zahnärztlichen Tätigkeit, zu einer zahntechnischen Laborgemeinschaft als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zusammen. Die Gesellschaft hat alle dazu notwendigen Maßnahmen zu treffen. Ihr obliegt insbesondere die Beschaffung, Errichtung und Unterhaltung von geeigneten Räumlichkeiten und Geräten.
- (2) Die gesellschaftsrechtliche Verbindung erstreckt sich ausschließlich auf die gemeinsame Nutzung des zahntechnischen Labors.
- (3) Die Vorschriften der §§ 705 bis 740 BGB finden Anwendung, soweit in diesem Vertrag nicht anderes bestimmt ist.

§ 2 Sitz der Laborgemeinschaft

- (1) Die Laborgemeinschaft hat ihren Sitz in (*Anschrift*):

Straße:
PLZ/ Ort:

(2) Die Laborgemeinschaft wird in den, auf Grund des zwischen
und geschlossenen Mietvertrages vomin
Straße:
PLZ/ Ort:,
angemieteten Räumen ausgeübt.

1. Alternative zu § 2 Absatz 2:

(2) Die Laborgemeinschaft wird in den von mit
(Vermieter) durch Mietvertrag vom angemieteten Räumen in
Straße:
PLZ/ Ort:,
ausgeübt. Die Zustimmung des Vermieters zum Eintritt der übrigen Vertragspartei/en in
den bestehenden Mietvertrag ist mit Wirkung vom erteilt worden.

2. Alternative zu § 2 Absatz 2:

(2) Die Räumlichkeiten wurden bisher von Frau/ Herrn gemietet
und betrieben. Die Vertragsparteien verpflichten sich, spätestens bis zum Ablauf des 2.
Jahres nach Beginn der Laborgemeinschaft, dem Mietvertrag als Mieter beizutreten.
Sollte der Beitritt mangels Zustimmung der Vermieterin/ des Vermieters nicht möglich
sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die bisherige Mieterin/ den bisherigen
Mieter im Umfang ihrer Beteiligung von den Verpflichtungen aus dem Mietvertrag
freizustellen. Sie sind der Mieterin/ dem Mieter schon vom Beginn der Labor-
gemeinschaft an in Bezug auf die von diesem allein erfüllte Verpflichtungen aus dem
Mietvertrag im Rahmen ihrer Beteiligung erstattungspflichtig.

(3) Die gemieteten Räumlichkeiten werden wie folgt aufgeteilt:

a) gemeinsam genutzte Räume:

.....
.....
.....

b) getrennt genutzte Räume:

.....
.....
.....

§ 3

Verhältnis der Laborgemeinschaft zur Einzelpraxis der Vertragsparteien

- (1) Jede Vertragsspartei übt ihre zahnärztliche Tätigkeit freiberuflich, selbständig und eigenverantwortlich aus. Jede Vertragspartei liquidiert in eigenem Namen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur kollegialen Zusammenarbeit und zur konsiliarischen Tätigkeit untereinander. Sie unterrichten sich gegenseitig unverzüglich über alle Vorgänge, die für die Belange der Laborgemeinschaft von Bedeutung sind.

§ 4

Beginn und Dauer

- (1) Die Laborgemeinschaft beginnt am
- (2) Der Vertrag wird, unbeschadet von § 15 dieses Vertrages, auf unbestimmter Zeit abgeschlossen.

§ 5

Apparate, Geräte und Einrichtungsgegenstände

- (1) Die in der Anlage Nr. aufgeführten Apparate, Geräte und Einrichtungsgegenstände werden für die Gesellschaft erworben und gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter (Gesellschaftsvermögen).
- (2) Die Benutzung der Apparate, Geräte und Einrichtungsgegenstände erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen insbesondere hinsichtlich der Nutzungsdauer und des Nutzungsumfanges. Die Benutzung der gemeinschaftlichen Einrichtungen im Einzelnen sowie die Zeiten werden durch Gesellschafterbeschluss geregelt.
- (3) Die Vertragsparteien bringen jeweils folgende Apparate, Geräte und Einrichtungsgegenstände in die Laborgemeinschaft ein:

Frau/ Herr	Frau/ Herr
1.	1.
2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.

Ein gegenseitiger Ausgleich findet nicht statt.

1. Alternative zu Absatz 3:

(3) Frau/ Herr bringt folgende, bislang in deren/ dessen Eigentum stehenden Apparate, Geräte und Einrichtungsgegenstände in die Gesellschaft ein:

1.
2.
3.
4.
5.

Als Ausgleich für diese eingebrachten Apparate, Geräte und Einrichtungsgegenstände bezahlt Frau/ Herr € (in Worten:) an die die Gegenstände einbringende Vertragspartei..

2. Alternative zu Absatz 3:

(3) Die nachstehenden Apparate, Geräte und Einrichtungsgegenstände werden von Frau/ Herrn der Gesellschaft zur Nutzung überlassen:

1.
2.
3.
4.
5.

Hierfür bezahlt Frau/ Herr monatlich eine Vergütung in Höhe von € (in Worten:) an die die Gegenstände einbringende Vertragspartei.

(4) Über die gemeinsam genutzten Apparate, Geräte und Einrichtungsgegenstände ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen (Anlage Nr.) und fortlaufend zu ergänzen. Aus dem Inventarverzeichnis ergibt sich, welche Vertragspartei die einzelnen Gegenstände zu welchem Wert der Laborgemeinschaft zu Eigentum oder zur Nutzung überlassen hat, und welche Gegenstände mit Mitteln der Laborgemeinschaft als Gesellschaftseigentum angeschafft wurden. Das Inventarverzeichnis ist Bestandteil dieses Vertrages.

(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich die Gegenstände pfleglich zu behandeln, regelmäßig zu warten und sie auf dem neuesten Stand der technischen Entwicklung zu halten.

§ 6
Betriebsausgaben, Kostentragung

- (1) Neuanschaffungen von Gegenständen müssen einvernehmlich vorgenommen werden, im Rahmen des Praxisablaufes sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar sein.
- (2) Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung werden die Anschaffungskosten betreffend gemeinsam benutzter Apparate, Geräte und Einrichtungsgegenstände von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Die Vertragsparteien sind an diesen Gegenständen entsprechend ihres Beitrages beteiligt.
- (3) Die Vertragsparteien tragen die laufenden Betriebsausgaben der Laborgemeinschaft im Verhältnis ihrer Nutzung. Sie entrichten hierzu kostendeckende Beiträge, die jeweils am Schluss eines Kalenderjahres endgültig festgesetzt werden. Auf diese Beiträge sind Abschlagszahlungen zu leisten, die sich nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Gemeinschaftseinrichtungen richten. Höhe und Fälligkeit der Abschlagszahlungen beschließen die Vertragsparteien einvernehmlich. Lässt sich die konkrete Nutzung im Einzelfall nicht ermitteln, tragen die Vertragsparteien die Kosten zu gleichen Teilen.

Alternative zu Absatz 3:

- (3) *Die Vertragsparteien tragen die laufenden Betriebsausgaben der Apparategemeinschaft zu gleichen Teilen.*
- (4) Zu den Betriebsausgaben gehören insbesondere folgende Aufwendungen:
 - a) Mietzins für Laborräume und Einrichtungen, einschließlich mietvertraglicher Nebenkosten,
 - b) Gehälter der Angestellten,
 - c) Kosten für Verbrauchsmaterialien,
 - d) Gebühren für Kommunikationseinrichtungen,
 - e) Kosten für die Instandhaltung, Wartung und Erneuerung der Räumlichkeiten und Apparate, Geräte und Einrichtungsgegenstände,
 - f) Leasinggebühren für Apparate, Geräte und Einrichtungsgegenstände
 - g) Kosten für laufende Betriebsmitteldarlehen,
 - h) Prämien für Versicherungen soweit sie auf die Laborgemeinschaft entfallen,
 - i) Kosten der Rechts- und Steuerberatung der Laborgemeinschaft,
 - j) Repräsentationskosten,
 - k)
 - l)
- (5) Nicht zu den Betriebsausgaben gehören insbesondere:
 - a) Kammerbeiträge einschließlich Beiträge für das berufsständische Versorgungswerk sowie zu Berufsverbänden,
 - b) Aufwendungen für PKW,
 - c) Kosten für individuelle Berufsbildung einschließlich Literatur,
 - d) Kosten der Steuerberatung für die Veranlagung der einzelnen Vertragspartei,
 - e) die eigene Altersversorgung der Vertragsparteien,
 - f) eine Krankenversicherung einschließlich einer ggf. bestehenden Krankentagegeldversicherung,
 - g)
 - h)

§ 7

Liquidation; Deckung der Betriebskosten

- (1) Jede Vertragspartei liquidiert selbst für ihre zahnärztliche Tätigkeit und vereinnahmt die jeweiligen Honorare auf ihr persönliches Konto.
- (2) Zur Deckung der durchschnittlich laufenden Betriebsausgaben (ohne Umsatzsteuer) und Investitionen für die Zeit von Monaten bilden die Vertragsparteien eine Betriebs-mittelrücklage. Hierzu wird ein gemeinsames Konto eingerichtet, auf das die Vertrags-parteien Beiträge einzahlen. Die Höhe und Fälligkeit der Beitragszahlungen werden von den Vertragsparteien einvernehmlich unter Berücksichtigung des Umfangs der jeweiligen Nutzung der Apparate, Geräte und Einrichtungsgegenstände festgelegt.
- (3) An der nach steuerlichen Vorschriften möglichen Inanspruchnahme einer Absetzung für Abnutzung (AfA) für die Investitionen sind die Vertragsparteien im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Laborgemeinschaft zu berücksichtigen.

§ 8

Praxispersonal

- (1) Die in der Laborgemeinschaft tätigen Zahntechnikerinnen und Zahntechniker sowie das sonstige dort beschäftigte Personal, sind nicht Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer der Gesellschaft, sondern der jeweiligen Vertragspartei, mit der die arbeitsvertraglichen Beziehungen bestehen.
- (2) Die beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden jeweils nur für die Vertragspartei tätig, die zugleich ihre Arbeitgeberin/ ihr Arbeitgeber ist.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretungsbefugnis

- (1) Die Geschäftsführung und die rechtsgeschäftliche Vertretung der Laborgemeinschaft erfolgt durch die Vertragsparteien gemeinsam. In nachfolgenden Fällen ist jede der Vertragsparteien zur alleinigen Geschäftsführung und Vertretung der Laborgemeinschaft berechtigt:
 - a) zur Erledigung laufender, vor allem wiederkehrender Geschäfte,
 - b) bei Eingehung neuer Verbindlichkeiten, die die Laborgemeinschaft nicht für länger als (1) Jahr oder nicht mit einem höheren Betrag als €
(in Worten:) verpflichtet.

Alternative zu Absatz 1:

- (1) *Zur Geschäftsführung und Vertretung der Laborgemeinschaft ist jede Vertragspartei berechtigt und verpflichtet. Mit Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien können einzelne Geschäftsbereiche ausschließlich einer oder mehreren Vertragsparteien übertragen werden. Die Berechtigung und Verpflichtung einer jeden Vertragspartei zur eigenverant-wortlichen Erbringung der beruflichen Leistung bleibt unberührt.*

- (2) Die alleinige Geschäftsführungsbefugnis einer Vertragspartei ist beschränkt auf Handlungen, die die selbstständige Ausübung des freien Berufes oder der gewöhnliche Gang der Praxisführung mit sich bringt. Darüber hinausgehende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung aller Vertragsparteien. Widerspricht ein Vertragspartei einem Geschäft, das ein anderer Vertragspartei vornehmen will, so hat dieses zu unterbleiben.
- (3) Über das bei der (*Name der Bank*), BLZ eingerichtete Konto mit der Nr.: der Laborgemeinschaft ist jede Vertragspartei allein zeichnungsberechtigt. Im Innenverhältnis bedarf es der Zustimmung einer anderen Vertragspartei bei einer Verfügung von mehr als € im Einzelfall, bzw. maximal € p. a.. Sämtliche die Gesellschaft betreffende Zahlungen haben über Konten der Gesellschaft zu erfolgen. Sämtliche die Laborgemeinschaft betreffende Zahlungen sind über das Konto der Laborgemeinschaft abzuwickeln.
- (4) Unbeschadet von Absatz 1 bedarf es der Zustimmung aller Vertragsparteien für Rechtsgeschäfte, Maßnahmen oder Handlungen, die für die Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind. Zustimmungsbedürftig sind insbesondere:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Abschluss, Kündigung und Änderung von Miet- und Pachtverträgen,
 - c) Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaften und Garantien,
 - d) Abschluss von Werkverträgen mit einem Gegenstandswert von mehr als €
 - e) Anschaffung, Belastung und Veräußerung von Gegenständen mit einem Wert von mehr als €
 - f) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Gegenstandswert über €

§ 10

Einlagen; Beteiligung

- (1) Jede Vertragspartei übernimmt eine Einlage in Höhe von € (in Worten:). Die Einlage ist spätestens bis zum auf das Konto der Laborgemeinschaft zu leisten.
- (2) Am Vermögen der Laborgemeinschaft sind die Vertragsparteien zu gleichen Teilen beteiligt.

§ 11

Buchführung, Rechnungsjahr

- (1) Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ist laufend Buch zu führen. Die laufende kaufmännische Verwaltung (Kontoführung, Geldverkehr der Praxis, Rechnungskontrolle, Kassenkontrolle, Gehaltsabwicklung, usw.) übernehmen die Vertragsparteien gemeinsam.

- (2) Mit der Buchführung und der Erstellung der Jahresabschlüsse der Laborgemeinschaft wird von den Vertragsparteien eine geeignete Person oder Gesellschaft einvernehmlich beauftragt.
- (3) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr ist ein Rumpfrechnungsjahr. Es endet mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.
- (4) Die Vertragsparteien sind berechtigt, jederzeit die Bücher und Unterlagen der Laborgemeinschaft einzusehen. Sie dürfen sich hierzu der Unterstützung eines zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechtsberatenden oder steuerberatenden Berufe bedienen.

§ 12 Jahresabschluss

- (1) Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ist laufend Buch zu führen. Die laufende kaufmännische Verwaltung (Kontoführung, Geldverkehr der Praxis, Rechnungskontrolle, Kassenkontrolle, Gehaltsabwicklung, usw.) übernehmen die Vertragsparteien gemeinsam.
- (2) Mit der Buchführung und der Erstellung der Jahresabschlüsse der Laborgemeinschaft wird von den Vertragsparteien eine geeignete Person oder Gesellschaft einvernehmlich beauftragt.
- (3) Die Festsetzung des Jahresabschlusses erfolgt durch Aufstellung einer Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das vergangene Kalenderjahr. Buchführung und Bilanzierung haben nach steuerlichen Gesichtspunkten zu erfolgen.
- (4) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr ist ein Rumpfrechnungsjahr. Es endet mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.
- (5) Die Vertragsparteien sind berechtigt, jederzeit die Bücher und Unterlagen der Laborgemeinschaft einzusehen. Sie dürfen sich hierzu der Unterstützung eines zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechtsberatenden oder steuerberatenden Berufe bedienen.

§ 13 Erweiterung der Laborgemeinschaft

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im gegenseitigem Einvernehmen neue Vertragsparteien in die Laborgemeinschaft aufgenommen werden können.

Alternative zu Absatz 1:

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im gegenseitigen Einvernehmen jede niedergelassene Zahnärztin oder jeder niedergelassene Zahnarzt in (Bezeichnung des Ortes) an der Laborgemeinschaft beteiligt werden kann.
- (2) Über die von einer neuen Vertragspartei zu leistenden Einlagen und Beiträge sowie etwaige zusätzliche Zahlungen entscheiden die bisherigen Vertragsparteien einvernehmlich untereinander sowie gemeinsam mit der neuen Vertragspartei.
- (3) Übernimmt eine neue Vertragspartei den Platz einer bisherigen Vertragspartei, so hat die neu eintretende Vertragspartei einen Betrag in Höhe des Anteils des ausscheidenden Vertragspartei an die Laborgemeinschaft zu entrichten.

§ 14

Versammlung und Beschlüsse der Gesellschafter

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine Gesellschafterversammlung statt. Sie entscheidet über die Genehmigung des Jahresabschlusses, den Voranschlag für das kommende Jahr, die Erbringung weiterer Einlagen und über sonstige durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmte Angelegenheiten der Laborgemeinschaft.
- (2) Zur Abhaltung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafter verpflichtet, wenn dies im Interesse der Laborgemeinschaft notwendig erscheint, insbesondere wenn es zwischen den Gesellschaftern zu Unstimmigkeiten kommt.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden einstimmig gefasst. Jede Vertragspartei hat nur eine Stimme.

§ 15

Kündigung; Ausschluss

- (1) Jede Vertragspartei kann ihre Beteiligung an der Laborgemeinschaft mit einer Frist von (6) Monaten zum Ende eines (Kalenderhalbjahres/ Kalenderjahres) schriftlich gegenüber der oder den anderen Vertragspartei/en kündigen.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 723 Abs.1 Satz 6 BGB) bleibt hiervon unberührt.
- (3) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
 - a) schwerwiegenden Vertragsverletzungen,
 - b) Verlust der Approbation oder der Erlaubnis nach § 13 Zahnheilkundengesetz,
 - c) Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der betreffenden Vertragspartei,
 - d) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - e) Begehung einer Straftat einer Vertragspartei gegen eine andere Vertragspartei,
 - f) Drogen oder Medikamentenmissbrauch oder -abhängigkeit einer Vertragspartei,
 - d) dauernde Verweigerung der beruflichen Tätigkeit durch eine Vertragspartei.

- (4) Eine Vertragspartei scheidet aus, wenn diese infolge eines geistigen oder körperlichen Gebrechens nicht in der Lage ist, ihren zahnärztlichen Beruf im Rahmen der Laborgemeinschaft auszuüben. Das Ausscheiden der Vertragspartei erfolgt zu Beginn des Quartals, das auf die Feststellung der Berufsunfähigkeit folgt.
- (5) Jede Kündigungserklärung hat durch eingeschriebenen Brief an alle Vertragsparteien zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
- (6) Beim Ausscheiden einer Vertragspartei wird die Laborgemeinschaft unter den verbleibenden Vertragsparteien fortgesetzt. Verbleibt nur eine Vertragspartei nach Ausscheiden der anderen Vertragspartei werden die vorhandenen Apparate, Geräte und Einrichtungsgegenstände von der verbleibenden Vertragspartei in eigener Verantwortung weiter genutzt.
- (7) Für die Auseinandersetzung mit der ausscheidenden Vertragspartei oder im Todesfall mit dessen Erben gilt § 738 BGB, sofern nicht abweichende Vereinbarungen getroffen wurden.

§ 16 Kosten des Vertrages

Die Kosten für den Abschluss und Durchführung dieses Vertrages tragen die Vertragsparteien (zu gleichen Teilen/ unter folgender Aufteilung:).

§ 17 Schiedsgerichtsverfahren; Gerichtsstand

- (1) Für etwaige aus diesem Vertrag entstehende Streitigkeiten, auch hinsichtlich der Wirksamkeit, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus je einem von jedem der Gesellschafter benannten Schiedsrichter und einer oder einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden, die oder der von den übrigen Schiedsrichtern bestimmt wird. Erfolgt keine Einigung über die oder den Vorsitzenden, wird die zuständige Bezirkszahnärztekammer um Benennung der oder des Vorsitzenden ersucht.
- (3) Für die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens gilt die gesondert zwischen den Vertragsparteien abzuschließende Schiedsvereinbarung, die diesem Vertrag als Anlage Nr. beigefügt ist.
- (4) Wird durch ein Schiedsgerichtsverfahren keine Einigung erzielt, ist für die gerichtliche Auseinandersetzung als Gerichtsstand (das Gericht des Praxisortes) vereinbart.

§ 18
Änderungen und Ergänzungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die ganze oder teilweise Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, auch die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 19
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterlicher Rechtsprechung unwirksam werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Bestimmungen des Vertrages weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

....., den

.....
Unterschrift Gesellschafter Nr. 1

.....
Unterschrift Gesellschafter Nr. 2

Anlagen